

3,10 Euro.

Artikel II
(Inkrafttreten)

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Abwasserverband Mattheide

1. S.

Kramer
Vorstandsgeschäftsführerin

Abwasserverband Mattheide, 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserverbandes Mattheide über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 des niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. Nr. 31/2011 S. 493, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) in Verbindung mit den §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) in Verbindung mit den §§ 95 und 96 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82) sowie § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Mattheide in ihrer Sitzung am 19.12.2025 folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz - erhält folgende Fassung:

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Für das Gebiet der Gemeinden Eschede, Faßberg, Hambühren, Südheide (ehem. Gemeindeteil Unterlüß), Wietze, Winsen (Aller) und der Samtgemeinden Flotwedel und Lachendorf beträgt die Abwassergebühr für die dezentrale Abwasserbeseitigung:

- | | |
|--|------------|
| a) aus Kleinkläranlagen | 32,36 Euro |
| je m ³ eingesammelten Fäkalschlamm | |
| b) aus abflusslosen Sammelgruben | 3,24 Euro |
| je m ³ eingesammelten Abwassers. | |
| c) Zusätzlich wird für das Einsammeln (Anfahrt, Absaugen und Transport zur Kläranlage) des Fäkalschlamm / Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen u. ä. eine Gebühr von | 33,04 Euro |
| je m ³ erhoben. | |
| d) Zusätzlich wird im Falle einer erforderlichen Saugschlauchlänge > 30 mtr. eine Pauschalgebühr von 40,00 Euro erhoben. | |

2. Abweichend von Absatz 1 gilt folgende Regelung:

- a) Entsorgungen außerhalb der Regelarbeitszeit werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Zusätzlich wird bei

- aa) Kleinkläranlagen eine Abwassergebühr gem. Abs. 1 Ziff. A) von 32,36 Euro je m³ Fäkalschlamm berechnet.
bb) abflusslosen Sammelgruben eine Abwassergebühr gem. Abs. 1 Ziff. B) von 3,24 Euro je m³ Abwasser berechnet.

b) Kann eine Entsorgung trotz Terminabsprache aus Gründen, die der Gebührenpflichtige zu vertreten hat, nicht stattfinden, wird für die Leerfahrt eine Gebühr nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

c) Entsorgungen von Grundstücksabwasseranlagen, die mit den üblichen Fahrzeugen des beauftragten Unternehmens nicht durchgeführt werden können, sondern den Einsatz spezieller Fahrzeuge erfordern, werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. d) Zusätzliche, über die reine Schlammabfuhr hinausgehende Arbeiten, die vom Gebührenpflichtigen verursacht bzw. veranlasst werden, (Spülen und Reinigen von Abwasseranlagen, Beseitigen von Müllablagerungen etc.) werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Abwasserverband Mattheide L. S.

Kramer
Verbandsgeschäftsführerin

Stadt Celle, Wahlbekanntmachung der Gemeindewahlleitung der Stadt Celle zu der Direktwahl der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters am 13. September 2026

Die Gemeindewahlleitung der Stadt Celle gibt gemäß §§ 45b, 45a i.V.m. 16 Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) Folgendes bekannt:

Mit Beschluss vom 03. Dezember 2025 hat der Rat der Stadt Celle gemäß § 45b Abs. 2 NKWG als Wahltag für die Direktwahl zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister der Stadt Celle den 13. September 2026 bestimmt, der zugleich allgemeiner Kommunalwahltag in Niedersachsen ist.

Eine etwaige Stichwahl würde somit gemäß § 45b Abs. 3 NKWG auf den zweiten Sonntag nach der Wahl, also den 27. September 2026, fallen.

Die Gemeindewahlleitung der Stadt Celle fordert hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister der Stadt Celle am 13. September 2026 auf:

Die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge zur Direktwahl endet gemäß § 45a i.V.m. 21 Abs. 2 NKWG am Montag, den 20. Juli 2026 um 18.00 Uhr. Wahlvorschläge müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich im Original und vollständig inklusive aller einzureichenden Anlagen bei der Gemeindewahlleitung der Stadt Celle, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, eingegangen sein.

Wahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen oder wählbaren Einzelpersonen eingereicht werden.

Nach §§ 45a i.V.m. 22 Abs. 1 NKWG können Parteien grundsätzlich nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 90. Tag vor der Wahl (Montag, den 15. Juni 2026) dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen.

Vom Erfordernis der Wahlanzeige ausgenommen sind Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nrn. 2 und 3 NKWG erfüllen.

Für die allgemeinen Kommunalwahlen am 13. September 2026 und somit gemäß § 45d Abs. 8 NKWG auch für die Direktwahl wurde dies laut Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 23. Juli 2025 - LWL 11421/10; LWL 11421/3 - für folgende Parteien festgestellt:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen),
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
Die Linke (Die Linke)

Gemäß § 45 d Abs. 2 S. 2 NKWG darf jeder Wahlvorschlag den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten.

Inhalt und Form der Wahlvorschläge richten sich nach der Maßgabe des § 45a NKWG grundsätzlich nach den auch für die Wahlen zu den kommunalen Vertretungen anzuwendenden §§ 21 NKWG i.V.m. 32 NKWO. Abweichende Regelungen der §§ 45b bis 45o NKWG sind zu beachten.

Gemäß § 45d Abs. 3 NKWG ist ein Wahlvorschlag zu unterzeichnen:

- bei einem Wahlvorschlag einer Partei von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan
- bei einem Wahlvorschlag einer Wählergruppe von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe
- bei einem Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/ eines Einzelbewerbers von der wählbaren Einzelperson

Zusätzlich muss ein Wahlvorschlag von mindestens 210 Wahlberechtigten des Wahlgebiets unterzeichnet werden (so genannte Unterstützungsunterschriften).

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften ist gemäß § 45d Abs. 4 S. 1 NKWG der bisherige Amtsinhaber.